

Ein Semester im Ausland? - FAQs

1 Allgemeine Fragen zur Mobilität

1.1 Wie plane grundsätzlich ich ein Auslandssemester?

Das International Office (IO) lädt jeweils im Dezember zu einer Informationsveranstaltung ein, die allen Interessierten empfohlen wird. Für eine individuelle Beratung haben Sie die Möglichkeit mit dem International Office ein Beratungsgespräch zu vereinbaren. Grundsätzlich sollten Sie sich entscheiden, ob Sie ein Studien- oder ein Praxissemester absolvieren wollen und es empfiehlt sich frühzeitig mit der Planung anzufangen (min. ein Semester im Voraus). Wichtig ist immer, dass parallel ein Plan B gemacht wird, für den Fall, dass das geplante Auslandssemester nicht oder nur teilweise durchgeführt werden kann. Für ein geplantes Auslandssemester, ist es nötig, sich über die Situation im Gastland und über die Bestimmungen der Partnerhochschule selbstständig zu informieren. Auf den Websites der jeweiligen Hochschulen finden Sie die spezifischen Informationen. Je nach Situation erfolgt eine (individuelle) Einschätzung über die Durchführbarkeit. Das International Office gibt dazu bestmöglich Unterstützung. Beachten Sie zudem die Checkliste zum Studien- und Praxissemester im Ausland, die Ihnen eine Übersicht zu den Vorbereitungsschritten gibt.

1.2 Welche Unterstützung bietet das International Office für mich?

Die Planung und die Organisation von einem Auslandssemester werden vom International Office unterstützt, liegt aber in Bezug auf die individuelle Gestaltung in den Händen der Studierenden. Bei einem Studiensemester ist es die Eigenverantwortung der Studierenden sich selbstständig über die Partnerhochschule und das dortige Studienangebot zu informieren. Weiter vermittelt das International Office keine Stellen für eine Praxisausbildung im Ausland. Es gibt eine Liste mit einmalig anerkannten Praxisstellen im Ausland, die gerne auf Nachfrage zugestellt wird. Das International Office unterstützt die Studierenden hauptsächlich bei der Anerkennung von Leistungen bei Studiensemestern resp. Beim Anerkennungsverfahren der Praxisstelle im Ausland und beim Anmeldeprozess bei der Partnerhochschule. Ferner gibt das International Office Empfehlungen und Erfahrungen mit den Kooperationspartnern weiter.

1.3 Wie werde ich unterstützt, wenn ich eine Behinderung oder chronische Erkrankung habe?

Die HSA FHNW ist stets bemüht die Studienbedingungen für Studierende so barrierefrei wie möglich zu gestalten. Institutionen sind grundsätzlich verpflichtet, Menschen mit Behinderungen oder nachgewiesenen (physischen oder psychischen) Gesundheitsproblemen die Teilnahme an Mobilitätsaktivitäten zu ermöglichen. Für diese Mobilitäten können zusätzliche Förderbeiträge beantragt werden, um mögliche anfallenden Mehrkosten aufzufangen. Für Fragen steht Ihnen das International Office zur Verfügung.

1.4 Kann ich im Rahmen des Swiss European Mobility Programme¹ SEMP (ehemals Erasmus) ein Auslandsemester machen?

- Ja. Es können alle Studierenden teilnehmen, die regulär an einer Schweizer Hochschule eingeschrieben sind. Die Nationalität der Studierenden ist dabei nicht ausschlaggebend

¹ Das Erasmus-Programm hat zum Ziel, die Studierendenmobilität und die Zusammenarbeit zwischen den europäischen Hochschulen zu fördern. Infolge der Abstimmung über die Masseneinwanderungsinitiative im Februar 2014 hat die EU die Verhandlungen über die Teilnahme der Schweiz an Erasmus+ eingestellt. Im März 2014 beschloss der Bundesrat eine Übergangslösung zu erarbeiten, die eine indirekte Teilnahme der Schweiz am Erasmus-Programm ermöglicht. Die Übergangslösung läuft unter dem Titel Swiss European Mobility Programme SEMP und orientiert sich in den Grundsätzen und Abläufen an Erasmus+.

- Es muss ein interinstitutionelles Abkommen zwischen der HSA FHNW und der entsprechenden Hochschule in Europa bestehen
- Studierenden müssen zum Zeitpunkt der Mobilität mind. Im 3. Semester sein

1.5 Kann ich an einer europäischen Hochschule studieren, obwohl kein interinstitutionelles Abkommen besteht?

Grundsätzlich ist eine Studierendenmobilität in diesem Falle ebenfalls möglich. Allerdings ist ein Austausch ohne Mobilitäts-Programm mit einem erheblich grösseren finanziellen und organisatorischen Aufwand verbunden. Studierende müssen dann sowohl die Semestergebühren der ausländischen Hochschule als auch diejenigen der HSA FHNW bezahlen. Ebenso können keine Mobilitäts-Stipendien beantragt werden.

1.6 Kann ich auch bei der studienbegleitender Praxisausbildung (STB) ins Ausland gehen?

Ja, ein Auslandhaufenthalt ist für ALLE Studierenden möglich. Den Studierenden (STB) werden von ihrer Praxisausbildungszeit maximal sechs Monate erlassen, falls Sie einen *Studienaufenthalt* im Ausland absolvieren. Dies ist nur einmal in vier Jahren möglich. Normalerweise bietet sich das vierte oder fünfte Semester an. Das erfordert eine Absprache und Koordination mit den zuständigen Personen der Modulleitung Praxisausbildung bezüglich Kompetenzplanung. Hier werden individuelle Regelungen, je nach Studienwunsch (oder Studienbedarf) im Ausland getroffen. Für die studienbegleitende Form in **Olten** ist zuständig claudia.roth@fhnw.ch und in **Muttenz** claudia.morselli@fhnw.ch.

1.7 Und was gilt für Studierenden der Freiform?

Grundsätzlich gelten die gleichen Bedingungen, wie bei den anderen Studienformen. Studierende der Freiform wenden sich für alle Fragen und Anliegen bzgl. Auslandsmobilität an: andreas.schauder@fhnw.ch

1.8 Brauche ich für meinen Aufenthalt ein zertifiziertes Sprachdiplom?

Ja zum Teil. Bei einem Studiensemester müssen Sie die Anmeldebedingungen der entsprechenden Hochschule beachten. Für ein Praxissemester müssen Sie die Landessprache so weit beherrschen, dass Sie gut kommunizieren können. Die Landessprache erst während der Praxisausbildung vor Ort zu lernen ist keine Option.

1.9 Kann ich Mobilitäts-Stipendien beantragen?

Ja, es gibt zwei Möglichkeiten. 1. Im Rahmen von SEMP sind Studierende in jedem Studienzyklus (Bachelor, Master) bis zu 12 Monate (zwei Semester) stipendienberechtigt. Grundsätzlich können alle Studierenden, die ein Studiensemester an einer Partnerhochschule oder ein Praxissemester innerhalb der Mitgliedsstaaten der EU absolvieren, Mobilitäts-Stipendien beantragen. Ob Sie ein Stipendium bekommen, hängt von der Anzahl der Stipendienanträge und der zur Verfügung stehenden Stipendienplätze ab. Es besteht aber kein Rechtsanspruch auf ein Stipendium.

Die Höhe der SEMP Stipendien betragen:

Für Studiensemester: 380 CHF pro Monat (1900.- pauschal für 5 Monate)

Für Praxissemester: 440 CHF pro Monat (reale Aufenthaltsdauer wird berechnet)

Green Travel Top Up: 100 CHF (einmaliger Zustupf bei erbrachtem Nachweis für nachhaltiges Reisen)

Für *Studiensemester* gelten zusätzlich noch folgende Bestimmungen von Seiten der HSA FHNW:

- Studierende müssen im Ausland mindestens 24 ECTS absolvieren, damit sie Stipendien beantragen können

Weiter besteht 2. die Möglichkeit für Studierende der FHNW, Stipendien für Auslandsaufenthalt ausserhalb von Europa zu beantragen. Sowohl für ein Theorie- als auch ein Praxissemester beträgt die finanzielle Unterstützung 500 CHF pro Monat. WICHTIG: Diese spezifischen Fördermittel sind begrenzt (ca. 4 Mobilitäten im Studienjahr) und es besteht keinen Anspruch diese zu erhalten

1.10 Zu welchem Zeitpunkt werden die Mobilitäts-Stipendien ausbezahlt?

Die Stipendien werden fürs Frühjahrssemester im April und fürs Herbstsemester im November ausbezahlt. Der Stipendienantrag wird nach Beginn des Auslandssemesters von der Administration des International Office (Claudia Meyer-Börnecke: claudia.meyerboernecke@fhnw.ch) an die Studierenden gesendet.

1.11 Werden kantonale Stipendien auch im Ausland ausbezahlt?

Kantonale Stipendien, die Studierende während des Studiums erhalten, gelten normalerweise auch fürs Ausland. Zur Sicherheit sollten die Studierenden dies aber noch individuell mit der zuständigen Behörde abklären. Für Mobilitäts-Stipendien gilt die Bestimmung, dass abgesehen von den kantonalen Stipendien keine weiteren Gelder von anderen Programmen angefordert werden dürfen.

1.12 An meiner bevorzugten Partnerhochschule findet nur Online-Unterricht statt. Kann ich trotzdem SEMP-Stipendien beantragen?

Ja. SEMP-Stipendien können regulär beantragt werden, wenn sich die Studierenden physisch vor Ort im Gastland befinden.

1.13 An meiner bevorzugten Partnerhochschule findet nur Online-Unterricht statt. Ich möchte an diesem zwar Teil nehmen, ich bleibe aber lieber zuhause in der Schweiz. Kann ich trotzdem SEMP-Stipendien beantragen?

Nein, in diesem Falle können keine Gelder beantragt werden.

1.14 Was ist eine «Blended Mobility»?

Das neue Format erlaubt eine flexiblere Finanzierung in Fällen, bei denen eine physische Präsenz im Gastland nur für einen Teil der Mobilität möglich ist. Z.B., wenn aufgrund der Bestimmungen der Partnerhochschule / Gastland die Studierenden vorerst zuhause bleiben und erst zu einem späteren Zeitpunkt an ins Gastland reisen. Oder umgekehrt, früher als geplant die Rückkehr antreten müssen und zuhause das Semester anschliessen.

1.15 Muss ich Studiengebühren sowohl an der Partnerhochschule als auch an der HSA FHNW bezahlen?

Die Studierenden bleiben während ihres Mobilitätsaufenthaltes an der HSA FHNW immatrikuliert und bezahlen dort weiterhin ihre Studiengebühren. An der Gasthochschule sind keine Immatrikulationsgebühren zu bezahlen. Z.T. können aber kleine Beträge für die Anmeldegebühr oder ein Ticket für den öfftl. Verkehr an der Partnerhochschule anfallen.

1.16 Welche Dokumente muss ich ausfüllen und beim International Office der HSA einreichen?

- Antrag zur Leistungsanerkennung während des Studiums
- *Learning Agreement* oder *Training Agreement for Traineeship* (bei Praxisausbildung)
- *Stipendienvertrag ("Verpflichtungserklärung")*
- *Abschlussbericht*
- *-Certificate of attendance*
- *- Versicherungserklärung (nur bei der Praxisausbildung)*

Das International Office erklärt Ihnen beim Beratungsgespräch gerne die Details.

Sie finden alle Dokumente, die Sie vor Ihrem Aufenthalt benötigen, im Inside unter: [Im Ausland studieren? \(sharepoint.com\)](#)

1.17 Welche Dokumente benötige ich sonst noch?

Das hängt davon ab, was Sie planen. Für ein Studiensemester an einer Partnerhochschule informieren Sie sich direkt beim entsprechenden International Office. Bezgl. Visa, Reise- oder Arbeitsbestimmungen erkundigen Sie sich beim Eidgenössischen Amt für auswärtige Angelegenheiten EDA.

1.18 Wer hilft mir bei der Suche nach einer Wohnung im Ausland?

Die Studierenden sind selbst für ihre Wohnungssuche zuständig. Die International Offices der Partnerhochschulen haben aber meistens gute Tipps für die Wohnungssuche vor Ort.

2 Studiensemester im Ausland

2.1 Wie plane ich ein Studiensemester im Ausland?

Die der Checkliste für Outgoing-Students gibt dazu eine Übersicht. Für die individuelle Planung und zur Klärung von Fragen kann mit dem International Office ein Beratungstermin vereinbart werden,

2.2 Kann ein Studienaufenthalt verlängert werden?

Ein Studienaufenthalt kann nach Ansprache mit dem International Office verlängert werden, wenn eine entsprechende Vereinbarung noch während des ursprünglich geplanten Aufenthaltes getroffen wird, die zusätzliche Aufenthaltszeit unmittelbar daran anschliesst (Semesterferien ausgenommen) und *im gleichen akademischen Jahr* liegt.

2.3 Kann ich die Bachelor-Arbeit im Ausland schreiben?

Die Bachelor-Arbeit muss an der HSA FHNW betreut und eingereicht werden. Es ist aber möglich, die Arbeit im Ausland zu schreiben. *Achtung:* Falls aber der Workload im Ausland nebst der BA-Arbeit zu gross ist, ist von einer gleichzeitigen Bearbeitung abzusehen.

2.4 Kann ich in meinem letzten Semester ins Ausland gehen?

Ja, das ist möglich. Es liegt aber an den Studierenden dafür zu sorgen, dass der Leistungsnachweis der Partnerhochschule rechtzeitig dem International Office vorliegt, damit das BA-Diplom noch im selben Semester ausgestellt werden kann.

2.5 Gibt es auch Partnerverträge mit Hochschulen in England resp. Grossbritannien?

Leider nein. Allerdings bieten u.a. Hochschulen in Dänemark, Finnland und Holland englischsprachige Module an.

2.6 Welche Module im Ausland werden mir an der HSA FHNW angerechnet?

Die Pflichtmodule haben die Studierenden zum Zeitpunkt des Auslandssemesters (ab dem 3. Semester) bereits abgeschlossen. Bei Wahlmodulen gibt es kaum eine Einschränkung der Anrechnung, Wahlpflichtmodule müssen hingegen mit den Modulen der HSA FHNW inhaltlich vergleichbar sein, bzw. als äquivalent anerkannt werden und mit einem benoteten Leistungsnachweis abgeschlossen werden. Es kann aber z.B. ein Modul einer Vertiefungsrichtung im Ausland auch dann als einzelnes Wahlpflichtmodul an der HSA FHNW anerkannt werden, wenn das Thema durch keine Vertiefungsrichtung der HSA angeboten wird. Der Antrag auf Anrechnung von Leistungen während des Studiums muss ausgefüllt an das International Office gesendet werden. **WICHTIG** für das Ausland: Bitte unterschreiben Sie den Antrag erst **ganz am Ende** des Anerkennungsprozesses, sobald Sie vom International Office das definitive OK erhalten haben.

2.7 Wie viele ECTS können pro Semester im Ausland maximal absolviert werden?

Es können maximal 30 ECTS pro Semester im Ausland absolviert werden.

2.8 Werden die im Ausland besuchten Module im Transcript of Records (ToR) der HSA FHNW aufgelistet?

Nein, die Module der Partnerhochschule werden im HSA-ToR nicht aufgelistet, sondern nur pauschal aufgeführt. Im Leistungsausweis der Partnerhochschule sind aber alle besuchten Module aufgeführt.

2.9 Werden die Noten der Gasthochschule von der HSA FHNW übernommen?

Bei der Anrechnung von Modulen werden die Noten von anderen Hochschulen grundsätzlich nicht in den HSA-ToR übernommen. Die Studierenden können bei Bewerbungen jeweils den Leistungsausweis der Gasthochschule beilegen.

2.10 Wird mir ein Sprachkurs an der Partnerhochschule angerechnet?

Ja, normalerweise als Wahlmodul für 3 ECTS.

2.11 Gibt es eine Möglichkeit, das BA 136 im Ausland zu absolvieren?

Nein, diese Möglichkeit gibt es in der Regel nicht. Grundsätzlich ist es möglich das BA136A und das 136B parallel zum BA135A oder BA135B zu absolvieren, falls sich dies mit der Praxisstelle vereinbaren lässt. Es wird aber empfohlen, ein Semester länger zu studieren und die Module korrekt zu absolvieren.

3 Praxisausbildung im Ausland

3.1 Wie plane ich ein Praxissemester im Ausland?

Die der Checkliste für Outgoing-Students gibt dazu eine Übersicht. Es gibt die Möglichkeit über eine Partnerhochschule eine Stelle vermittelt zu bekommen. Für die individuelle Planung und zur Klärung von Fragen kann mit dem International Office ein Beratungstermin vereinbart werden.

3.2 Welche Praxisorganisationen werden vom Mobilitäts-Programm nicht zugelassen?

Falls bei der Praxisausbildung im Ausland Mobilitäts-Stipendien beantragt werden, gilt zu beachten, dass diese nicht bei Institutionen der europäischen Union, Organisationen, die EU-Programme verwalten, oder bei Botschaften und Konsulaten des Herkunftslandes der Studierenden oder des Landes ihrer Heimhochschule absolviert werden dürfen.

3.3 Werden selbstständig akquirierte Praxisstellen im Ausland von der HSA FHNW anerkannt?

Praxisstellen im Ausland können in der Regel anerkannt werden, wenn sie die Vorgaben des Reglements über die Praxisausbildung im Bachelor-Studium an der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW, Paragraph 11, erfüllen. Sobald eine mögliche Stelle in Aussicht ist, muss das International Office informiert werden, damit der Anerkennungsprozess in die Wege geleitet werden kann. Das International Office ist zusammen mit der Fachstelle Praxisausbildung und Wissensintegration für die Anerkennung von Praxisstellen im Ausland zuständig.

3.4 Welche Informationen werden für den Anerkennungsprozess einer Stelle im Ausland benötigt? Auf was muss ich achten?

Wichtig ist hierbei, dass es sich um eine anerkannte, professionell geführte Organisation der Sozialen Arbeit handelt, die genuine Aufgaben und Lernfelder im Rahmen der Praxisausbildung gewährleisten und begleiten können. Weiter muss die Praxisausbildung so gewährt und organisiert werden, dass die regelmässigen Reflexionsgespräche durchgeführt und die entsprechenden Zwischen-/Berichte erstellt und eine abschliessende Qualifizierung vorgenommen werden. Diese sind in der "Wegleitung Praxisausbildung" aufgeführt. Der zeitliche Umfang der Ausbildung beträgt **750 Std.** Weiter müssen die Kasuistik-Module BA 135 und auch die Supervision besucht werden.

Der jeweiligen Praxisorganisation sollte zur Orientierung die Wegleitung zum Kompetenzerwerb (siehe hier auf Englisch [Rahmenbedingungen Praxisausbildung - PAWI \(fhnw.ch\)](#) (neuer Link) gesendet werden, damit sie sich darüber informieren kann, was mit der Aufnahme einer Praktikantin/eines Praktikanten verbunden wäre.

Weitere Unterlagen, die benötigt werden, sind auf dem [Formular zur Anerkennung der Praxisstelle im Ausland](#) aufgeführt. Das Formular muss ausgefüllt an: io.sozialearbeit@fhnw.ch gesendet werden.

3.5 Wie plane ich meinen Kompetenzerwerb (KEP) im Ausland?

Falls die erste Praxisausbildung (BA 131) im Ausland absolviert wird, muss der *Tageskurs 2A* zuvor an der HSA FHNW besucht werden. Dieser findet jeweils im Juni und August für das Herbstsemester und im Januar und Februar für das Frühlingsemester statt. Sie werden von der Administration automatisch darauf angemeldet, sobald Sie das Formular zur Anerkennung der der Praxisstelle im Ausland einreichen. Ansprechperson bzgl. Tageskurs ist Nejira Mehic: nejira.mehic@fhnw.ch

Gleich wie bei der Praxisausbildung in der Schweiz, erstellen Studierende in einem dialogischen Prozess gemeinsam mit ihren ausländischen Praxisausbildenden eine Kompetenzerwerbsplanung. Zum Abschluss des Praxismoduls bewerten die Praxisausbildenden den Kompetenzerwerb anhand eines formal strukturierten Leistungsberichtes (siehe Portal Praxisausbildung: <http://www.praxisausbildung.hsa.fhnw.ch/wordpress/stu-kompetenzerwerb/>). Der Leistungsbericht wird nach Ende des Praxissemesters im Ausland an der HSA FHNW eingereicht.

3.6 Gibt es die Wegleitung zum Kompetenzerwerb auch auf andere Sprachen?

Übersetzungen der Wegleitung sind auf Englisch und Französisch vorhanden. Diese sind im In-side unter folgendem Link abgelegt: [Im Ausland studieren? \(sharepoint.com\)](#)

3.7 Kann das BA 135a oder BA 135b zeitgleich mit der Praxisausbildung im Ausland absolviert werden?

Ja. Folgender Beschluss betreffend Modul BA 135 wurde von den Modulleitenden gefasst:

- a) Die Studierenden werden in das BA 135 integriert. Ein separates Angebot wird es nicht geben.
- b) Dazu nötig ist in BA 135a eine spezifische Anbindung an die dort zentrale Arbeitsform der jeweiligen Studierendengruppe. Über die Form der Anbindung werden die Studierenden rechtzeitig zu Beginn des Auslandsaufenthaltes informiert.
- c) Dazu nötig ist in BA 135b eine spezifische Anbindung an den Dozierenden, der die fachliche Anleitung in BA135b übernehmen und die Praxisarbeit betreuen wird. Zu Beginn des Auslandssemesters wird diesen Studierenden (u.a. aufgrund der Anzahl der dafür in Frage kommenden Studierenden, die im Ausland sind) mitgeteilt, wer dieser Dozierende ist (ggf. einer für die „Auslandsstudierenden“) und wie dieser Dozierende dann den Betreuungskontakt hält und gestaltet.

3.8 Wie organisiere ich meine Ausbildungssupervision (AVS) der Praxismodule BA 131 und BA 132 im Ausland?

Bitte wenden Sie sich während der Planung Ihrer Auslandsemesters zwingend an beate.knepper@fhnw.ch, um Ihre Supervision zu organisieren.

3.9 Regelt die Praxisvereinbarung auch die arbeitsrechtlichen Bedingungen?

Nein, der arbeitsrechtliche Vertrag wird zwischen der Praxisorganisation und der/dem Studenten/in abgeschlossen (nachdem die Stelle anerkannt wurde).

3.10 Wie funktioniert es mit meinem Mentorat, wenn ich eine Praxisausbildung im Ausland mache?

Um die Kommunikation und die Begleitung während der Praxisausbildung im Ausland bestmöglich sicherzustellen, werden die Studierenden (nur) in dieser Zeit von Gaby Merten (gaby.merten@fhnw.ch) betreut. Mehr Informationen dazu folgen zu gegebenem Zeitpunkt von der Modulleitung Praxisausbildung.